

Kölner Vorsorgetag 2014

Betreuung

§ 1896 Abs. 1 BGB

- auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung.....

§ 280, 281, 282 FamFG

- § 280: Vor der Bestellung eines Betreuers ... durch Einholung eines Gutachtens (eines Psychiaters oder auf dem gebiet erfahrenen Arztes)
- § 281: im Einzelfall kann ein ärztliches Attest reichen
- § 282: Alternativ kann das Gutachten des MDK für die Pflegekrankenkasse hinzugezogen werden

§ 279 FamFG

- Das Gericht hat vor der Entscheidung persönlich anzuhören. Richter muss jeden Betroffene mindestens einmal persönlich gesehen haben
Dabei hat eine strenge Erforderlichkeitsprüfung unter Beachtung von Alternativen (Vollmachten oder andere Hilfen) zu erfolgen

§ 1897 Abs. 4 BGB

- Zum Betreuer bestellt das Gericht eine natürliche Person auf Vorschlag des Betroffenen, die für das Amt bereit und geeignet ist. Dem Vorschlag ist zu folgen, „wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft“.
- Die Eignung kann notfalls durch die örtliche Betreuungsstelle überprüft werden.

§ 1896 Abs. BGB

- Ein Betreuer darf nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung **erforderlich** ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten,, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Betreuer bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Vorsorgevollmacht

Vorsorgevollmacht

- Mündlich möglich
- Dann aber Beweisschwierigkeiten
- Deshalb Schriftform angezeigt, das grundsätzlich formlos möglich (handgeschrieben, diktiert, am Computer geschrieben), nur wichtig: mit Datum und eigenhändiger Unterschrift
- Notarielle Form nur, wenn über Immobilien und Gesellschaftsanteile verfügt werden können soll

Vorsorgevollmacht

- In einigen Fällen schreibt das Gesetz zur Wirksamkeit Schriftform vor
- Wie lange? „wer schrie ev, der blie ev“
Die Vollmacht bleibt gültig bis zum Widerruf, der formlos möglich ist.
Wiederholtes Gegenzeichnen z.B. alle zwei oder fünf Jahre, ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung

§ 1904 BGB (bei ärztlichen Maßnahmen)

- § 1904 Abs. 5 BGB:
... wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist

§ 1906 Abs. 5 BGB

- Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absätzen 3 (Zwangsbehandlung) und 4 (freiheitsentziehende Maßnahmen) setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 (vereinfacht: geschlossene Unterbringung), 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst.

Vorsorgevollmacht Form

- Bei einer Vollmacht, die Regelungen nach §§ 1904, 1906 Abs. 1 und 4 BGB umfassen soll, reicht grundsätzlich die Bezugnahme auf die §§ oder die dazugehörenden Schlagworte aus.
- Bei Vollmachten zu § 1906 Abs. 3 BGB (Zwangsbehandlung) ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien, dass die einfache Bezugnahme nicht ausreichen soll, sondern die entsprechenden Rechte ausdrücklich in den Vollmachten benannt werden müssen

Vorsorgevollmacht

- i.d.R.: unentgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag unter Angehörigen und guten Vertrauten
- Inzwischen aber auch möglich über Vorsorgeanwälte, die dies entgeltlich erledigen (www.vorsorgeanwalt.de) und natürlich auch entsprechend beraten. Dies tun in Köln auch die RAe des Betreuungsrechtsausschusses im Kölner Anwaltsverein

Patientenrecht

§ 1901 a Abs 1 BGB,

Patientenverfügung Legaldefinition

- Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner **Einwilligungsunfähigkeit schriftlich** festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer (Bevollmächtigte), ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer (Bevollmächtigte) dem Willen des Betreuten (Vollmachtgeber) Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

§ 1901 a Abs. 2 BGB, Patientenwunsch

- Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer (Bevollmächtigte) die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten (Vollmachtgebers) festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt.

Patientenwunsch

Ermittlungsgrundsätze

- Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten (Vollmachtgebers)

Feststellungsvorgaben

§ 1901 b BGB

- Der Arzt hat zunächst eine Indikation und eine Prognose zu erstellen und diese mit dem Betreuer (Bevollmächtigten) zu erörtern.
- Bei den Feststellungen sind die Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen einzubeziehen, „sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist“

Noch ein Wort zur Zwangsbehandlung

§ 1906 Abs. 3 BGB

- Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 2 (Heilbehandlung) dem natürlichen Willen des Betreuten (Vollmachtgebers) (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer (Bevollmächtigte) in sie nur einwilligen, wenn

Fortsetzung

- 1. Notwendigkeit kann nicht erkannt oder nicht nach dieser Einsicht gehandelt werden
- 2. Versuch zur Überzeugung zur freiwilligen Behandlung fehlgeschlagen ist
- 3. die Maßnahme erforderlich ist, „**um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden**“
- 4. keine „zumutbare (alternative) Maßnahme“ besteht
- 5. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen **deutlich** überwiegt

Fortsetzung

- Genehmigungen dürfen grundsätzlich nur für ganz begrenzte Zeiten ausgesprochen werden.

- Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

